



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MR Dr. [REDACTED]  
TEL +49 30 18615 65 30  
FAX +49 30 18615 51 07  
E-MAIL [REDACTED]@bmwi.bund.de  
AZ

DATUM Berlin, 25. März 2013

BETREFF Information über externen Sachstand bei Gesetzesvorhaben

BEZUG Ihre Anfrage vom 7. März 2013

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 7. März 2013 haben Sie „eine Liste aller, seit 2005 verabschiedeten Gesetze Ihres Ministeriums, bei denen ein „externer Sachverstand“/ Experten/ Sachverständigen außerhalb des Ministeriums, beratend eingesetzt wurde“ erbeten. Ferner wollten Sie wissen, wer diese Experten in einzelnen Fällen waren und was sie geraten haben.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag wird Ihnen die nachstehende Auskunft erteilt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

1. Gemäß § 1 Abs. 2 IFG erteile ich Ihnen folgende Auskunft: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat bei allen, seit 2005 verabschiedeten Gesetzen auf externen Sachverstand zurückgegriffen. Dazu ist das Ministerium nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung verpflichtet. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung verlangt von den Bundesministerien, alle Gesetzentwürfe mit den Bundesländern und Verbänden abzustimmen.

Eine personelle und inhaltliche Rekonstruktion dieser Abstimmungen ist leider nicht möglich. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht insoweit nicht, da entsprechende Aufzeichnungen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG nicht vorliegen.

Sofern es Ihnen um die entgeltliche Mitarbeit an Gesetzentwürfen geht, wird auf die beiliegende Antwort auf die schriftliche Frage von MdB Dr. Löttsch vom 15.11.2012 verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

